

Kleine Anfrage

Krankenkassenabzug in der Steuererklärung

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. Dezember 2019

Im Hilfsformular A2 der Steuererklärung kann unter Punkt 3, «Beiträge für private Personenversicherungen», ein gesetzlicher Höchstbetrag für einen Steuerpflichtigen von CHF 3'500 in Abzug gebracht werden. Hierbei ist insbesondere der Abzug für die Krankenkassenprämien inkludiert. Der Abzug von CHF 3'500 entspricht einer Monatsprämie von CHF 292. Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

- * Wie ist das Verhältnis von diesem monatlichen Abzug von CHF 292 zur tiefsten Prämie und zur Durchschnittsprämie einer Krankenkasse in Liechtenstein?
- * Ist der Abzug von CHF 3'500 Franken in der Steuererklärung pro Steuerpflichtiger aus Sicht der Regierung in dieser Höhe gerechtfertigt oder allenfalls zu tief?
- * Gedenkt die Regierung diesen Abzug in naher Zukunft zu erhöhen?
- * Was wäre der gesetzliche Weg, um diesen Beitrag zu erhöhen, beziehungsweise könnte dies die Regierung in einer Verordnung selber vornehmen?
- * Ist es möglich, diesen Beitrag an die Entwicklung der Krankenkassenprämien zu koppeln, wie beispielsweise einer automatischen Erhöhung bei Prämienenerhöhung?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Der Landesdurchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenversicherungsprämie beträgt CHF 299. Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Hälfte des Landesdurchschnittes der Prämie und ab 1. Januar 2020 somit für Erwachsene CHF 149.50. Die Prämien der einzelnen Kassen sind unterschiedlich, eine Übersicht findet sich auf der Homepage des Amtes für Gesundheit.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Regierung ist der Ansicht, dass es sachgerecht ist, dass nur die obligatorische Krankenversicherungsprämie in Abzug gebracht werden kann. Das ist mit dem geltenden Abzug gewährleistet. Die Regierung sieht deshalb derzeit keinen Anpassungsbedarf. Auch sei erwähnt, dass gesamthaft betrachtet die Steuerbelastung in Liechtenstein im Vergleich zu den Nachbarländern deutlich niedriger ist.

Auch in der Schweiz deckt der Versicherungsabzug nur die Kosten für die Grundversicherung ab.

Zu Frage 4:

Der Maximalbetrag für den Abzug der Prämien ist in Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG festgehalten. Um den Betrag zu erhöhen, müsste somit diese Gesetzesbestimmung angepasst werden.

Zu Frage 5:

Eine Kopplung wäre mittels gesetzlicher Regelung möglich.